

-Entwurf-

VEREINBARUNG

zwischen

dem Zollernalbkreis, Straßenbauamt,
vertreten durch
Herrn Matthias Frankenberg, Erster Landesbeamter

- Landkreis -

und

der Stadt Meßstetten,
vertreten durch
Herrn Bürgermeister Frank Schroft

- Stadt -

über die

Verlegung der L 440 und Verlängerung der K 7144 in Meßstetten-Tieringen sowie die Abstufung der K 7143 in der OD Meßstetten-Tieringen

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Meßstetten und der Landkreis kommen überein, auf Wunsch der Stadt im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd“ im Stadtteil Tieringen die L 440 zu verlegen und die K 7170 sowie die K 7144 verkehrsgerecht an die L 440 neu anzuschließen.

Lage im Straßennetz:

L 440: VNK 7819 031 NNK 7819 026 von ca. Stat. 1.710 bis ca. Stat. 2.392
VNK 7819 026 NNK 7819 032 von ca. Stat. 0.000 bis ca. Stat. 0.617
VNK 7819 032 NNK 7819 038 von ca. Stat. 0.000 bis ca. Stat. 0.100
K 7144: VNK 7819 026 NNK 7819 029 von ca. Stat. 0.000 bis ca. Stat. 0.342
K 7143: VNK 7719 038 NNK 7819 029 von ca. Stat. 0.000 bis ca. Stat. 0.496

Die Vereinbarung regelt die Planung und Durchführung der Maßnahme sowie die Kostentragung, das Eigentum, die Baulast, die Verkehrssicherungspflicht und die künftige Unterhaltung.

- (2) Die Vereinbarung stellt lediglich eine straßenrechtliche Zustimmung zur Verlegung der L 440 sowie zur Verlängerung der K 7144 dar. Sowohl die baurechtliche Genehmigung als auch die straßenbauliche Genehmigung sind davon unabhängig.
Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach dem Lageplan vom Februar 2018 (*Lageplan des Bebauungsplanes, rechtskräftig seit 21.12.2018*), Anlage 1.
- (3) Der Vereinbarung liegen die straßenrechtlichen Gesetze und Verordnungen sowie die für die Straßenbauverwaltung geltenden baulichen Richtlinien zugrunde, die bei der Baudurchführung zu beachten sind; darüber hinaus die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd“.

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die Stadt führt die Maßnahme im Einvernehmen mit dem Landkreis durch. Die Stadt ist für die gesamte baurechtliche Genehmigung, Planung und Abwicklung einschließlich Gewährleistungsüberwachung zuständig und ist insoweit bis zur Verkehrsfreigabe als Straßenbaulastträgerin anzusehen. Sie ist berechtigt, ihre Verpflichtungen über einen mit privaten Dritten abzuschließenden Vertrag zu erfüllen.
- (2) Die Stadt hat das Baurecht mittels eines Bebauungsplanverfahrens erlangt.
- (3) Die Stadt stellt das Einvernehmen mit dem zukünftigen Baulastträger Kreis (Landkreis) für die Ausführungsplanung her. Hierfür muss die straßenbauliche Genehmigung vor Baubeginn beim Landratsamt Zollernalbkreis – Straßenbauamt eingeholt werden. Die Stadt beauftragt hierfür ein in der Straßenplanung erfahrenes Ingenieurbüro mit der Erstellung der RE-Unterlagen und lässt diesen Entwurf von einem zertifizierten Auditor nach ESAS 2002 auditieren (Ausführungsentwurfsaudit). Sie holt die Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde ein und legt die Unterlagen zur Prüfung und Genehmigung vor.
- (4) Die Stadt führt den Grunderwerb durch und beantragt die Schlussvermessung.

- (5) Die Stadt stellt den Landkreis von Haftungsansprüchen Dritter, die bis zur Abnahme bzw. Verkehrsfreigabe entstehen, frei.
- (6) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Stadt, die Straßenbauverwaltung (Baureferat Nord, Reutlingen), den Landkreis und die Verkehrsbehörde abgenommen.

II. Kostentragung

§ 3

Kosten der Neu-/Umbaumaßnahme

- (1) Die Stadt trägt als Veranlasserin der Maßnahme sämtliche Kosten, die beim Bau der Verlegung der L 440 sowie der Verlängerung der K 7144 anfallen.
- (2) Der Landkreis übernimmt 25 % der Kosten, die auf die Verlängerung der K 7144 entfallen.
- (3) Der Landkreis übernimmt 50 % der Kosten, die auf den Neubau des Radwegs entlang der K 7144 entfallen.
- (4) Die Kosten ergeben sich aus der Kostenberechnung der Stadt vom 28.08.2017, Anlage 2. Der daraus resultierenden Kostenanteil des Landkreises wird auf pauschal 499.000,- € festgelegt.
- (5) Der Landkreis vergütet der Stadt keine Verwaltungskosten. Diese sind in der Pauschale nach (4) enthalten.

§ 4

Übergang von Straßenbaulast und Eigentum, Widmung und Umstufung

- (1) Die Stadt trägt alle Kosten für eventuellen Grunderwerb, für vorübergehende Inanspruchnahme sowie ggf. für Entschädigungen. Ebenso die Kosten für Vermessung und Vermarkung. Die Vermessung wird von der Stadt auch namens des Landkreises beantragt. Ein Vermessungsentwurf ist dem Landrats-

amt (Straßenbauamt) zu übersenden und mit ihm abzustimmen. Die Stadt überlässt dem Landkreis (Straßenbauamt) kostenlos einen Veränderungsnachweis.

(2) Mit der Verkehrsfreigabe geht das Eigentum an den Straßengrundstücken ohne Entschädigung auf den Kreis als Träger der Straßenbaulast über.

(3) Umstufung:

Mit Realisierung dieser Gesamtbaumaßnahme werden sich Änderungen in der Bedeutung klassifizierter Straßenabschnitte in diesem Bereich ergeben. Dabei sind Neu- bzw. Umwidmungen sowie Abstufungen von Kreisstraßen vorgesehen. Diese sind dem Lageplan als Anlage 3 beigefügt.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 09.07.2018 dieser Umstufungskonzeption zugestimmt. Die Stadt Meßstetten als Träger dieser Gesamtbaumaßnahme ist über diesen Beschluss und Vorgehensweise informiert.

Es werden folgende Straßen umgestuft:

a.) Widmung Neubauabschnitt zur K 7144:

(Teilstück Verlängerung der Brühlstraße bis zum Anschluss an die L 440neu)

VNK 7819 026 NNK 7819 029 Bau-km 0.060 bis 0.348

b.) Widmung / Umbenennung K 7144 zur K 7143:

(Teilstrecke von Einmündung K 7143 bis Anschluss an die L 440neu)

VNK 7819 026 NNK 7819 029 Station 0.000 bis 0.342 sowie

VNK 7819 026 NNK 7819 029 Bau-km 0.060 bis 0.348

c.) Abstufung K 7143 OD Tieringen zur Gemeindestraße:

(Teilstrecke Neu Straße / Balinger Straße von Einmündung Marktstraße / Brühlstraße bis Einmündung L 440)

VNK 7719 038 NNK 7819 029 Stat. 0.000 bis Stat. 0.496

Ablösebeträge:

Ein wechselseitiger finanzieller Ausgleich ist nicht erforderlich, Anlage 4.

Umstufungszeitpunkt / Ortsdurchfahrtsgrenzen:

Die OD-Grenzen der K 7144 werden zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.
Die Stadt Meßstetten erteilt hierzu ebenfalls ihre formelle Zustimmung.

(4) Neubau Radweg entlang K 7144:

Ab dem Zeitpunkt der Abnahme obliegt die Bau- und Erhaltungs- sowie die Unterhaltungslast an dem fertiggestellten Radweg sowie den dazugehörigen Grün- und Seitenstreifen, Straßengräben und weiterer Nebenanlagen zwischen Radweg und Fahrbahn der K 7144 der Stadt Meßstetten.

Die Kosten für eine grundlegende Sanierung des Radwegs z.B. Fahrbahnoberbau (Asphaltschichten und Schotter), Bordsteine oder Entwässerung auf der gesamten Länge übernimmt die Stadt Meßstetten.

Die Verkehrssicherungspflicht einschließlich des notwendigen Winterdienstes auf der gesamten Länge übernimmt mit Abnahme ebenfalls die Stadt Meßstetten.

(5) Mit Abstufung der bisherigen Verkehrsflächen zur Gemeindestraße wechselt die Straßenbaulast vom Landkreis auf die Stadt. Insoweit geht auch das Eigentum an den Straßengrundstücken ohne Entschädigung auf den neuen Träger der Straßenbaulast über (§10 Abs.1 StrG).

(6) Die Belange der Landesstraße werden in einer separaten Vereinbarung zwischen dem Land und der Stadt geregelt.

(7) Für die Widmung der neuen Straße zur Kreisstraße K 7144 und Abstufung der bisherigen K 7143 zur Gemeindestraße ist der Landkreis zuständig.
Dies gilt auch für die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen.

III. Sonstige Regelungen

§ 5

Baulast und Unterhaltung nach Fertigstellung, Verkehrssicherungspflicht,
Bestandsunterlagen

(1) Die Straßenbaulast an den fertig gestellten und entsprechend gewidmeten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- (2) Mit Fertigstellung der Maßnahme sind sämtliche Bestandsunterlagen (wie z.B. Ausführungspläne, Bauwerksbücher, Beckenbücher) den neuen Baulastträgern kostenlos zu übergeben.

§ 6

Straßeninformationsbank

Die Stadt trägt die Kosten für die Änderung der Straßeninformationsbank. Zur Fortführung der Straßendaten benötigt der Landkreis folgende Unterlagen:

- Lageplan und Regelquerschnitt je in .pdf
- Lageplan in .dxf, georeferenziert (Gauß-Krüger)
In der dxf.Datei werden nur die Achsen und Ränder benötigt.
- Die Aufbaudaten mit dem jeweiligen Bindemittel, Einbaumonat/-Jahr

§ 7

Schriftform und Zahl der Fertigungen

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Vereinbarung wird 4-fach gefertigt. Die Stadt und der Landkreis erhalten jeweils 2 Fertigungen.

Für die Stadt:
Meßstetten, den

Für den Landkreis:
Straßenbauamt
Balingen, den

.....
Frank Schroft
Bürgermeister

.....
Matthias Frankenberg
Erster Landesbeamter

Anlage: Lageplan, Berechnung Ablösebetrag